

Kantonspolizei Schwyz Dolmetscherwesen

Antrag um Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis

Welches sind allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis?

Wer ins Dolmetscherverzeichnis der Kantonspolizei Schwyz aufgenommen werden möchte, muss sowohl die deutsche Sprache als auch die Fremd- bzw. Dolmetschsprache einwandfrei, d.h. auf dem Niveau der Muttersprachigkeit, beherrschen. Beachten Sie aber, dass die Beherrschung zweier Sprachen nicht reicht, um als Dolmetscher/in bei Behörden und Gerichten tätig zu sein; das Dolmetschen als solches will geübt sein. Bedenken Sie auch, dass die Fachsprache bei Behörden und Gerichten sehr komplex und fachspezifisch ist. Die Beherrschung der alltäglichen Umgangssprache allein genügt daher nicht.

Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen studieren Sie bitte insbesondere das Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, in welchem die fachlichen sowie persönlichen Voraussetzungen näher erläutert werden.

Wie gross sind die Chancen, ins Dolmetscherverzeichnis der Kantonspolizei Schwyz aufgenommen zu werden?

Zurzeit sind über 300 Personen für über 75 Sprachen auf der Dolmetscherliste verzeichnet. Gesucht sind vor allem Personen mit Kenntnissen von seltenen Sprachen (z. B. afrikanische, asiatische und osteuropäische Sprachen) oder Personen mit besonderen Qualifikationen (z. B. abgeschlossenes Übersetzer-/Dolmetscherstudium, etc.).

Was wird bezüglich der Deutschkenntnisse erwartet?

Die Amtssprache Deutsch muss einwandfrei beherrscht werden. Gemäss unserer Praxis werden von Dolmetschern, welche nicht deutscher Muttersprache sind, grundsätzlich Deutschkenntnisse auf Niveau Sekundarschule verlangt.

Welche Qualifikationen werden hinsichtlich der Fremdsprache vorausgesetzt?

Als beste Qualifikationen in Bezug auf die Fremdsprache gelten entweder die Muttersprachigkeit oder der Nachweis eines entsprechend hohen Sprachniveaus mittels Diplom (z.B. "Cambridge Certificate of Proficiency" für Englisch, "Diploma Superior de Español" für Spanisch oder "Diplôme Approfondi de Langue Française" für Französisch).

Was ist mit dem „einwandfreien Leumund“ (vgl. Merkblatt; persönliche Voraussetzungen) gemeint?

Für Behörden- und Gerichtsdolmetscher wird ein einwandfreier Leumund in allen Lebensbereichen vorausgesetzt. Häufige Gesetzesübertretungen oder prekäre finanzielle Verhältnisse (z.B. Steuerschulden, Verlustscheine, etc.) können Ihre Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis verhindern.

Wie läuft das Verfahren bezüglich Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis konkret ab?

Sie reichen die untenstehenden Formulare vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Kantonspolizei Schwyz überprüft Ihren Antrag. Falls Bedarf an der angebotenen Sprache besteht und Interesse vorhanden ist, werden über Sie weitere Erkundigungen eingeholt. Das heisst, dass über Sie ein Informationsbericht erstellt wird. Danach wird über die Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis entschieden.

Wie kann ich abschätzen, ob sich die Einreichung eines Antrages um Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis lohnt?

Lesen Sie die obigen Ausführungen und das Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sorgfältig durch und überprüfen Sie, ob Sie die geforderten Voraussetzungen tatsächlich erfüllen. Eine Aufnahme ist bei guten Qualifikationen (z. B. abgeschlossenes Übersetzer- /Dolmetscherstudium) und einwandfreiem Leumund wahrscheinlich.

Damit Ihr Antrag um Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis bearbeitet werden kann, ist ein **vollständiger Antrag** einzureichen. Dazu gehören folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter „Antrag für Aufnahme in das Dolmetscher-Verzeichnis“ (ergänzt mit Ort, Datum und Unterschrift)
- Gesetzliche Bestimmungen, Bestätigung/Ermächtigungserklärung (ergänzt mit Vorname, Name sowie Ort, Datum und Unterschrift)
- Kurzes Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Zeugniskopien (Sprachkenntnisse, Ausbildungs- und/oder Arbeitszeugnisse)
- Kopie AHV-Ausweis
- Kopie der ID-Karte oder des Passes
- Kopie Ausländerausweis
- Aktuelles Passfoto
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (online-Bestellung unter www.strafregister.admin.ch)

Für **weitere Informationen** bezüglich der Einreichung Ihrer Unterlagen wenden Sie sich bitte an die Kantonspolizei Schwyz, Kommandoabteilung, Tel. 041/819 28 14 oder per Mail an finanzen.kapo@sz.ch.

Kantonspolizei Schwyz
Rechnungswesen
Postfach 1212
6431 Schwyz

Antrag für Aufnahme in das Dolmetscher-Verzeichnis

(Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Danke)

Anrede, Titel (Herr/Frau):
Name:
Vorname:
Ledigname:
Beruf:
Arbeitgeber / Arbeitsort:
Wohnort: Strasse, PLZ, Ort:
Telefon-Nr. (Privat):
Telefon-Nr. (Geschäft):
Natel-Nr.:
E-Mail-Adresse:
Bankverbindung (Name der Bank):
Adresse der Bank:
IBAN-Nr.:
Konto lautend auf:

Sprachen: Bitte <u>füllen Sie aus</u> , welche Sprachen sie übersetzen können.	Welche Sprachen?

AHV-Nr.:	
Muttersprache:	
Geburtsdatum.:	Heimatort / Land:
Ausländerausweis, Kat.:	gültig bis:
Sind Sie vorbestraft? (Wann? Behörde?)	
Sprachausbildungen (Wo?/Wann?)	
Bisherige Dolmetschertätigkeit (Wo? Wann?)	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der obigen Daten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Gesetzliche Bestimmungen

- **Art. 73 Abs. 1 StPO**

Die Mitglieder von Strafbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von Strafbehörden ernannten Sachverständigen bewahren Stillschweigen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind.

- **Art. 307 Ziff. 1 StGB**

Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- **Art. 320 Ziff. 1 StGB**

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

- **Persönliche Erfüllung des Auftrages**

Dolmetscher und Übersetzer sind verpflichtet, den Auftrag persönlich zu erfüllen. Die Weitergabe von Daten und/oder Unterlagen an Dritte (z.B. zum Übersetzen durch eine Drittperson im Unterauftragsverhältnis; Übersetzerpool etc.) ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers untersagt und kann eine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellen.

Bestätigung / Ermächtigungserklärung

Meine Unterschrift bestätigt, dass ich, _____ (Vorname, Name) von den gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin, dass:

- über mich sicherheitsrelevante Auskünfte bei Amtsstellen wie Strafregisterbehörden, Untersuchungsbehörden, Geschäftskontrollen der Polizeistellen, Betreibungsämtern und bei entsprechenden Amtsstellen des Bundes und der Kantone eingeholt werden;
- meine Dolmetscher- und Übersetzungsarbeiten einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können;
- die obgenannten Daten zur Erstellung eines Dolmetscher-Verzeichnisses gespeichert und den Untersuchungsbehörden im Kanton Schwyz, den Gerichten im Kanton Schwyz, dem Amt für Migration des Kantons Schwyz und auf Anfrage anderen Polizeistellen in der Schweiz zugänglich gemacht werden dürfen.
- die Dolmetscher-Verzeichnisse der Kantonspolizei Schwyz und der Zuger Polizei ausgetauscht werden dürfen (Zusammenarbeit Dolmetscherwesen Kantonspolizei Schwyz und Zuger Polizei).

Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass durch Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis der Kantonspolizei Schwyz kein Anspruch auf Beschäftigung entsteht, kein Arbeitsverhältnis abgeleitet werden kann und ich bin damit einverstanden, dass eine Ablehnung des Antrages oder Streichung aus dem Verzeichnis ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

Ort, Datum:

Unterschrift: